

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der conyx consulting GmbH – im Folgenden CONYX genannt –, bei denen CONYX Leistungen, Sachen oder Rechte zur Verfügung stellt. CONYX ist nur auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bereit. Entgegenstehende Bestimmungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

1. Vertragsschluss, Vorrang

(1) Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt durch Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien. Soweit nicht im jeweiligen Einzelfall etwas Gegenteiliges bestimmt wird, stellen die von CONYX dem Kunden zur Vorbereitung des Vertragsschlusses übermittelten Angebotsunterlagen lediglich eine unverbindliche Einladung zum Vertragsschluss dar, an die CONYX bis zur Unterzeichnung des Vertrages nicht gebunden ist.

(2) Vorrang

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Regelungen der Verträge haben die Regelungen der Verträge Vorrang.

(3) Termine

Angegebene Lieferbereitstellungs- und sonstige Termine gelten als unverbindliche Zielvorgaben, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als "verbindlich" gekennzeichnet werden.

2. Mindestmietzeit / Kündigung

(1) Vertragslaufzeit

CONYX Leistungen und Verträge, wenn nicht anders vereinbart, haben eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung.

(2) Kündigung

Zum Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um zwölf Monate, wenn nicht der Kunde oder CONYX den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende kündigt.

3. Vorzeitige Vertragsbeendigung / Ablösebetrag / Schadensersatz

Erklärt der Kunde aus nicht von CONYX zu vertretenden Gründen, die Leistungen nicht nutzen zu wollen, wenn bereits Schalt-, Bau- oder Umsetzungsarbeiten erfolgt sind und die Verbindung bzw. Verwendung noch nicht betriebsfähig bereitgestellt worden ist, so kann sich CONYX einverstanden erklären, den Vertrag unter der Bedingung aufzuheben, dass der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den notwendigen Abbau bereits installierter Einrichtungen ersetzt, jedoch nicht über den Betrag des Preises für die Bereitstellung hinaus.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig so ist CONYX berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen Preise zu verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CONYX einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

Das Recht des Kunden, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

4. Vertragsänderungen

(1) Bekanntgabe von Änderungen

Die Bekanntgabe von Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt durch Zusendung der veränderten Bedingungen an den Kunden. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch CONYX regeln, kann CONYX Vertragsänderungen gegenüber dem Kunden durch Veröffentlichung der veränderten Geschäftsbedingungen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vornehmen. CONYX wird den Kunden in diesem Fall unter Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung über diese Änderung informieren.

(2) Kündigungsrecht

Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß dem vorstehenden Absatz zu Ungunsten des Kunden verändert werden, kann der Kunde den Vertrag für die jeweilige Leistung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. CONYX wird den Kunden auf sein Kündigungsrecht in der Änderungsmitteilung hinweisen. Das Kündigungsrecht des Kunden erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Kündigungsrecht hiervon Gebrauch gemacht hat.

5. Change Management

Sollte eine Vertragspartei im Verlaufe der Durchführung von Leistungen feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Parteien werden sich in diesem Fall über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung miteinander abstimmen. Eine Verpflichtung zur Annahme der vorgeschlagenen Leistungsänderung besteht nicht. CONYX ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat. Die weitergehenden Rechte von CONYX bleiben von dieser Regelung unberührt

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Nettopreise

Sämtliche angegebenen Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettopreise (ausschließlich Mehrwertsteuer). Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten dem Kunden zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Leistungen, die zu einem Festpreis abgerechnet werden.

(2) Vergütung nach Aufwand

Soweit sich die Parteien auf eine Vergütung nach Tagessätzen einigen und keine andere Vereinbarung getroffen wird, gilt folgendes:

Ein Tagessatz entspricht einer Arbeitsleistung von acht Stunden pro Arbeitstag. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden anteilig nach Stunden vergütet, wobei für jede angefangene Stunde 1/8 des vereinbarten Tagessatzes anfällt. Soweit CONYX nach Absprache mit

dem Kunden Arbeiten am Wochenende, oder an den in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Feiertagen leistet, erhöht sich der Tagessatz wie folgt:

- a) bei Samstagsarbeit um 25%
- b) bei Sonntagsarbeit um 50 %
- c) bei Feiertagsarbeit um 100%

Soweit CONYX nach Absprache mit dem Kunden Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit von 06:00 bis 20:00 Uhr leistet ("Nachtarbeit"), erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt :

- d.) bei Nachtarbeit um 30%

Falls die Nachtarbeit am Wochenende oder an einem Feiertag geleistet wird, gelten die vorstehenden Erhöhungen kumulativ. Soweit sich die Parteien nicht ausdrücklich auf einen Tagessatz einigen, gelten die allgemeinen Tagessätze von CONYX. Reisezeiten werden nach Stunden zu einem Satz von 1/8 des vereinbarten Tagessatzes pro Reisestunde berechnet. CONYX wird die täglich geleisteten Arbeiten und Reisezeiten unter Angabe der bearbeiteten Positionen in einem Tätigkeitsbericht festhalten, den der Kunde auf Wunsch einsehen kann. Die geleisteten Tätigkeiten werden dem Kunden jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats in Rechnung gestellt

(3) Festpreis

Soweit sich die Parteien auf eine Vergütung zum Festpreis einigen und keine andere Vereinbarung getroffen wird, gilt folgendes:

Bei Dienstverträgen leistet der Kunde 90% des vereinbarten Festpreises in gleichen Monatsraten verteilt über die vereinbarte Projektlaufzeit jeweils zum 01. eines jeden Kalendermonats. Ist keine feste Projektlaufzeit vereinbart, werden sich die Parteien einvernehmlich auf die monatlich zu zahlenden Teilleistungen einigen. Der verbleibende Restbetrag der vereinbarten Festpreisvergütung ist nach Projektbeendigung fällig.

Bei Werkverträgen und Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) leistet der Kunde 75% des vereinbarten Festpreises in gleichen Monatsraten über die vereinbarte Projektlaufzeit jeweils zum 01. eines jeden Kalendermonats. Ist keine feste Projektlaufzeit vereinbart, werden sich die Parteien einvernehmlich auf die monatlich zu zahlenden Teilleistungen einigen. Weitere 15% der vereinbarten Festpreisvergütung sind bei Bereitstellung zur Abnahme und die verbleibenden 10% der Festpreisvergütung nach erfolgreicher Abnahme fällig.

(4) Preisanpassung

Bei Hosting und Access-Providing-Verträgen sowie sonstigen Dauerschuldverhältnissen ist CONYX berechtigt, die vereinbarten Preise oder Vergütungen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in dem jeweiligen Leistungsbereich anzupassen. Preiserhöhungen sind nach Möglichkeit spätestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich anzukündigen. Beträgt die Preiserhöhung innerhalb von zwölf Monaten mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 45 Tagen nach Empfang der Preiserhöhungsankündigung zu kündigen. In diesem Fall kann CONYX nach freier Wahl entscheiden, die angekündigte Preiserhöhung für den widersprechenden Kunden entfallen zu lassen oder die Kündigung zu akzeptieren. Entscheidet sich CONYX zu einer Rücknahme der Preiserhöhung für den Kunden, so läuft der Vertrag zu den zuvor vereinbarten Bedingungen weiter.

(5) Fälligkeit

Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt wird, sind Rechnungen ab Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig und in gesetzlicher Höhe zu verzinsen (§§ 352, 353 HGB). Ab dem 15. Tag nach Rechnungserhalt ist CONYX ohne weitere Mahnung berechtigt, den bei ihr entstehenden Verzugsschaden, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 5 % für das Jahr über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt CONYX vorbehalten. Dies gilt insbesondere, soweit einschlägig, für die Ausübung von Sperr- und Kündigungsrechten nach § 19 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung.

(6) Sicherheitsleistung

CONYX ist berechtigt, von dem Kunden eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Umstände bekannt werden, die zu berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden führen. Wird die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung geleistet, ist CONYX berechtigt, die betroffene Leistungserbringung einzustellen, bis die Zweifel ausgeräumt worden sind, oder die Sicherheit erbracht worden ist. Weitere Rechte von CONYX bleiben hierdurch unberührt. Die Sicherheit ist in Geld oder durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem zu erwartenden Entgeltaufkommen des Kunden für einen Monat, das CONYX nach billigem Ermessen schätzt und dem Kunden mit der Aufforderung zur Stellung der Sicherheit mitteilt. Übersteigen die monatlichen Rechnungsbeträge die geleistete Sicherheit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten um mindestens 15%, so kann CONYX eine Erhöhung der Sicherheitsleistung auf den höchsten Rechnungsbetrag innerhalb dieses Zeitraums verlangen. Entsprechend kann der Kunde die Reduzierung der Sicherheitsleistung verlangen, wenn die monatlichen Rechnungsbeträge innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten um mindestens 15% unter der gewährten Sicherheit liegen. Die Sicherheit wird an den Kunden zurückgewährt, sobald der Sicherungsgrund entfallen ist.

(7) Aufrechnung und Zurückbehaltung

Zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Als unbestritten gelten nur solche Gegenforderungen, die CONYX schriftlich anerkannt hat.

(8) Einwendungen gegen Rechnungen

Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach deren Zugang gegenüber CONYX schriftlich geltend zu machen. Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn ihr der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf

bleiben unberührt, wenn und soweit CONYX eine Überprüfung der Einwendungen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen noch möglich ist.

7. Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist CONYX berechtigt, die Dienstleistung auf Kosten des Kunden einzustellen oder zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

Kommt der Kunde a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann CONYX das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und bei Verträgen mit Mindestmietzeit einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CONYX einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt CONYX vorbehalten.

Kann CONYX die vertraglich vereinbarten Leistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen trotz erfolglos gesetzter Nachfrist nicht ausführen, so ist sie berechtigt unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug - von dem Vertrag zurückzutreten und einen sofort in einer Summe fälligen Schadensersatz statt der Leistung in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden Preise sowie Ersatz ihrer Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CONYX einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

Gerät CONYX mit der verbindlich geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn CONYX eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

8. Mitwirkungspflichten

(1) Mitwirkung des Kunden

Der Kunde erkennt an, dass CONYX für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, sämtliche in seiner Betriebssphäre für eine sachgerechte Leistungsdurchführung von CONYX erforderlichen Beistellungen, Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Kunden. Ausführungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verzögerung. Durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten kann CONYX dem Kunden nach entsprechender Mahnung nach CONYX's aktueller Preisliste in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann CONYX vom Kunden unter angemessener Fristsetzung die Abgabe erforderlicher Erklärungen oder die Vornahme von erforderlichen Entscheidungen und Handlungen verlangen. Wird die jeweilige Mitwirkungshandlung innerhalb dieser Frist nicht nachgeholt, ist CONYX zur Kündigung des betroffenen Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige Rechte von CONYX bleiben unberührt.

(2) Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten insbesondere verpflichtet,

- (i) einen kompetenten und mit umfassender Verhandlungs- und Abschlussvollmacht ausgestatteten Ansprechpartner zu benennen, der für die Einhaltung der Mitwirkungspflichten Sorge trägt;
- (ii) seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von CONYX beauftragten Mitarbeitern anzuhalten;
- (iii) den für die Durchführung der Leistungen von CONYX beauftragten Mitarbeitern im Falle der Vorortleistung Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen zu gewähren;
- (iv) alle durch die Leistungen betroffenen Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereitzuhalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
- (v) seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter, soweit einschlägig, geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern oder von CONYX ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,
- (vi) alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Erbringung von Leistungen durch CONYX beeinträchtigen können, CONYX unverzüglich mitzuteilen,
- (vii) CONYX jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Telefonnummer, seiner eMail Adresse, seines Kontos, seiner Bankverbindung oder ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich oder per Fax mitzuteilen.

(3) Termine und Verfügbarkeiten

Soweit der Kunde mit CONYX bestimmte Bereitstellungstermine oder Verfügbarkeiten verbindlich vereinbart hat, gelten diese nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.

9. Abnahme

(1) Prüfungs- und Abnahmepflicht

Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, sind die erbrachten Leistungen vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsmäßigkeit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung die Vertragsmäßigkeit der erbrachten Leistung fest, hat er unverzüglich gegenüber CONYX die Abnahme zu erklären. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsinhalt fest, teilt er dies CONYX unverzüglich schriftlich mit. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um CONYX die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Die Beseitigung von Abweichungen setzt voraus, dass die festgestellte Abweichung von CONYX reproduziert werden kann.

(2) Verfahren bei Abweichungen

Wesentliche Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsinhalt werden von CONYX baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nicht wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von CONYX im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Mängelbeseitigung beseitigt.

(3) Abnahmefiktion

Erfolgt keine Abnahme, so kann CONYX dem Kunden schriftlich eine Frist von 30 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung geschäftlich nutzt. Eine Mängelbeseitigung wird in diesem Fall von CONYX nur noch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Mängelbeseitigung vorgenommen.

10. Gewährleistung

(1) Verjährung

Ansprüche des Kunden gegen CONYX wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres, bei Werkverträgen gerechnet ab der Erklärung der Abnahme und bei Kaufverträgen sowie bei Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) gerechnet ab Ablieferung der Sache, soweit nicht etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist.

(2) Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln setzt voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, soweit diese Anwendung finden, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die bei dieser Untersuchung gefundenen Mängel müssen CONYX unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die bei dieser Untersuchung nicht gefunden werden, aber später auftreten, müssen CONYX unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine hinreichend genaue Beschreibung der Störung oder des Mangels enthalten, die es CONYX ermöglicht, den Mangel zu identifizieren, zu reproduzieren und zu beseitigen.

(3) Nacherfüllung

CONYX ist berechtigt zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Kunden ist dieser zum Rücktritt, zur Minderung oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß BGB berechtigt und bei fristgemäß geltend gemachten Mängeln behebt CONYX die Mängel nach eigener Wahl im Wege der Bestimmung der nachfolgenden Ziffer 10.4.

(4) Frist zur Nacherfüllung

Zum Rücktritt vom Vertrag, soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, zur Minderung des Kaufpreises, sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, ist der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich bzw. es liegt überhaupt eine verbindliche Vereinbarung vor. Rücktritt und Schadensersatz statt der ganzen Leistung sind ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von CONYX nur unerheblich ist. Hat CONYX bereits eine Teilleistung erbracht, sind Rücktritt und Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur dann möglich, wenn der Kunde an der Teilleistung kein Interesse hat (§ 280 Abs. 1, 323 Abs. 5 BGB). Im Fall des Rücktritts haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen, nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, oder im Falle der Übernahme einer Garantie im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Nicht autorisierte Änderungen

Die Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Leistungen oder Sachen entfallen, soweit der Kunde eine von CONYX nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung an den von CONYX gelieferten Sachen oder Leistungen vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht wurde.

(6) Unberechtigte Fehlermeldungen

Hat der Kunde von ihm angezeigte Fehler zu vertreten oder liegen von ihm gemeldete Fehler nicht vor, ist CONYX berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlermeldung und –beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

11. Haftung

CONYX haftet gegenüber dem Kunden für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

(1) Vorsatz

Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leib oder Leben haftet CONYX nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von CONYX auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte von CONYX verursacht wurde.

(3) Einfache Fahrlässigkeit

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CONYX nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Fehler von Drittprodukten

CONYX übernimmt keine Haftung für systemimmanente Fehler von Drittprodukten, insbesondere von Softwareprodukten, welche von CONYX im Rahmen ihrer Leistungen bereitgestellt oder überlassen werden, es sei denn der Fehler hätte bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Drittproduktes durch CONYX vor der Leistungserbringung identifiziert werden können.

(5) Telekommunikationsdienstleistungen

Für Vermögensschäden, welche von CONYX in Zusammenhang mit Telekommunikationsdienstleistungen verursacht werden, ist die Haftung von CONYX zusätzlich gemäß § 7 TKV begrenzt.

(6) Datenverluste

Bei Datenverlusten haftet CONYX nur, wenn sie die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig, oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht und der Kunde zugleich sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.

(7) Garantie und Arglist

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Kaufsache im Sinne des § 444 BGB sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

(8) Weitere Haftungsbeschränkungen

Weitere Haftungsbeschränkungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

(9) Erstreckung

Soweit die Haftung für CONYX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen von CONYX.

12. Verletzung von Schutzrechten Dritter

(1) Freistellung von Ansprüchen Dritter

Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von CONYX bereitgestellten Produkte oder erbrachten Leistungen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich CONYX, den Kunden von

diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur, wenn (i) der Kunde CONYX von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich in Kenntnis setzt, (ii) CONYX die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen gegen die Ansprüche vorbehalten bleiben und (iii) der Kunde CONYX bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche angemessen unterstützt.

(2) Kenntnis

Über die Freistellungsverpflichtung gemäß der vorstehenden Ziffer 12.1 ist CONYX gegenüber dem Kunden nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn CONYX Kenntnis von der Verletzung des Schutzrechtes hatte oder hätte haben müssen.

(3) Ausschluss

Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer 12 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter darauf beruht, dass der Kunde (i) eine nicht von CONYX genehmigte Änderung an bereitgestellten Produkten oder Leistungen durchgeführt hat, (ii) die Produkte oder Leistungen entgegen den Anweisungen von CONYX genutzt oder (iii) sie mit nicht von CONYX genehmigter Hard- oder Software kombiniert

13. Eigentumsvorbehalt

(1) Eigentumsvorbehalt

CONYX behält sich das Eigentum an sämtlicher gelieferter Hard- oder Software sowie sonstigen Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Hard- oder Software bis zum vollständigen Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und insbesondere erforderliche Wartungs-

und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Er hat CONYX über Vorfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Eigentumsrechte von CONYX unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und CONYX bei der Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 771 ZPO in angemessenem Umfang zu unterstützen.

(2) Sicherungsabtretung

Soweit der Kunde vor der endgültigen Eigentumserlangung Hard- oder Software oder sonstige Sachen weiterverkauft, tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus dem Kaufvertrag gegenüber seinem Abnehmer erwachsen, an CONYX zur Sicherung der Forderung von CONYX ab. Gleichzeitig ermächtigt CONYX den Kunden zur Einziehung dieser Forderung im eigenen Namen.

(3) Freigabe der Sicherheit

CONYX wird ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt CONYX.

14. Nutzungsrechte

(1) Software von Dritten

Bei Lieferung von Software, die durch Dritte hergestellt worden ist, bestimmt sich der Lizenzumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers.

(2) Software von CONYX

Bei Lieferung von Software, die von CONYX hergestellt worden ist, wird dem Kunden, soweit nicht etwas Gegenteiliges vereinbart wird, ein zeitlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht zur internen Nutzung eingeräumt.

15. Selbstbelieferung, Unterauftragnehmer

(1) Selbstbelieferungsvorbehalt

Soweit CONYX für den Kunden erkenntlich die von ihm bezogene Hard- oder Software oder sonstige Sachen oder Leistung von Dritten bezieht, gelten sämtliche vereinbarte Lieferbedingungen, Verfügbarkeiten oder Spezifikationen vorbehaltlich der Selbstbelieferung von CONYX durch den Dritten.

(2) Unterauftragnehmer

Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist CONYX berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

16. Weitergabe von Leistungen an Dritte

(1) Weitergabe an Dritte

Der Kunde darf Dienstleistungen, welche CONYX dem Kunden zur Verfügung stellt, Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CONYX entgeltlich zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind sämtliche Unternehmen, welche in den Verträgen sowie den jeweiligen Leistungsscheinen und sonstigen Anlagen zu den Verträgen nicht als "berechtigte Unternehmen" gekennzeichnet worden sind. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen des Kunden gemäß §15 AktG.

(2) Zustimmung

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von CONYX auf Dritte übertragen

17. Abwerbeverbot

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die aktive Abwerbung von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners zu unterlassen und keinen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages einzustellen oder sonst wie selbst oder durch Dritte zu beschäftigen.

18. Geheimhaltung

(1) Grundsatz

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

(2) Ausnahme

Die Geheimhaltungsverpflichtung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden, oder durch diese unabhängig entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die vorliegende Ausnahme beruft.

19. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

(1) Erlaubnisvorbehalt

Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Telekommunikationsdienstunternehmens Datenschutzverordnung (TDSV), das Teledienst-Datenschutz-Gesetz (TDDSG) oder andere einschlägige Rechtsvorschriften dies erlauben.

(2) Fernmeldegeheimnis

CONYX wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

20. Sonstiges

(1) Recht und Gerichtsstand

Die unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Essen. Zusätzlich kann CONYX ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

(2) Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o.ä. haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der

höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungserfüllung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als ein Monat an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleichs oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

(3) Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags im Ganzen sowie der übrigen Vertragsregelungen nicht.

Essen, 01.09.2009